



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 11

15. Mai 2017

Vierte Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Mai 2012

Vom 15. Mai 2017

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 10. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Vierte Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Mai 2012 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 7. Februar 2014

1. In § 2 Abs. 2 wird der Titel des an dritter Stelle genannten Bachelorstudiengangs korrigiert zu „Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache“.
2. In § 3 Ziffer 1 d wird nach „Kindererziehung“ eingefügt „und Pflege von Angehörigen“.
3. In § 5 Abs. 3 wird der Querverweis geändert zu „§ 3 Ziffer 1 d“.
4. In § 6 Abs. 2 erhält Ziffer 2 a folgende Fassung (Änderungen unterstrichen): „eine einschlägige Berufsausbildung sowie einschlägige Berufstätigkeiten, geleistete Dienste und Praktika (vgl. Anlage 2),“.

-
5. In § 6 Abs. 2 Ziffer 2 c wird nach „Kindererziehung“ eingefügt „und Pflege von Angehörigen“.
 6. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird in Satz 1 vor dem Wort „maximal“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 7. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 a erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen): „Bewertung einer einschlägigen Berufsausbildung sowie einschlägiger Berufstätigkeiten, geleisteter Dienste und Praktika (vgl. Anlage 2); Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt; verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über mehrere Berufsausbildungen, so hat sie bzw. er nur Angaben zu jener Berufsausbildung vorzulegen, die für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, einschlägig ist.“
 8. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 a wird am Ende folgender Satz angefügt: „Es können mehrere Berufstätigkeiten, geleistete Dienste und Praktika berücksichtigt werden, sofern sie jeweils einschlägig sind.“
 9. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 b Satz 1 wird beim ersten Spiegelstrich vor „praktische“ eingefügt „geringfügige“.
 10. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 b Satz 1 wird beim dritten Spiegelstrich nach „Kindererziehung“ eingefügt „und Pflege von Angehörigen“.
 11. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird im vorletzten Satz nach „bewertet“ eingefügt „für Ziffer 2“.
 12. In § 7 Abs. 1 wird im drittletzten Satz nach „Punktezahlen“ eingefügt „für Ziffer 1 und 2“.
 13. Die Anlage 2 erhält den folgenden Titel: „Bewertung einschlägiger Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, geleisteter Dienste und Praktika“.
 14. In Anlage 2 erhalten die Angaben in Abs. 1 vor Ziffer 1 folgende Form (Änderungen unterstrichen):

„Art der Tätigkeit: Eine Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 wird in Abhängigkeit von der Ausbildungsdauer in Jahren bewertet (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Ausbildungsjahr 5 Punkte vergeben, maximal 15 Punkte. Eine Berufstätigkeit in einem der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 wird in Abhängigkeit von der Dauer der Berufstätigkeit in Jahren bewertet (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Jahr der Berufstätigkeit 5 Punkte vergeben, maximal 15 Punkte. Berufsausbildungen in anderen als den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommissionen in Abhängigkeit von der Ausbildungsdauer in Jahren bewertet werden (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Ausbildungsjahr 2 Punkte vergeben, maximal 6 Punkte. Tätigkeiten nach Ziffer 5 und 6 werden in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeiten gemäß Abs. 2 bewertet.“

15. In Anlage 2 wird in Abs. 1 Ziffer 5 der Satzanfang geändert von „Dienste“ in „Geleistete Dienste“.
16. In Anlage 2 wird in Abs. 2 nach „Dauer der Tätigkeit“ eingefügt „für geleistete Dienste gemäß Abs. 1 Ziffer 5 und Praktika gemäß Abs. 1 Ziffer 6“.

17. In Anlage 2 Abs. 2 erhält die Skala in Satz 4 folgende Fassung:

| | | | | | | | |
|------------------|---|---|---|----|----|----|-----|
| „Monate, mind.:“ | 4 | 6 | 8 | 10 | 12 | 24 | 36 |
| Punkte: | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 10 | 15“ |

18. Der Titel von Anlage 3 erhält die folgende Fassung: „Bewertung ehrenamtlicher und geringfügiger praktischer Tätigkeiten“.
19. In Anlage 3 Abs. 1 wird vor „praktische Tätigkeiten“ eingefügt „geringfügige“.
20. In Anlage 3 Abs. 2 wird vor „praktischen Tätigkeit“ eingefügt „geringfügigen“.
21. In Anlage 3 wird als letzter Satz in Abs. 2 eingefügt: „Umfasst die praktische Tätigkeit über die gesamte Dauer der Tätigkeit hinweg einen Zeitaufwand pro Woche von mindestens 25% einer Vollzeittätigkeit, ist entsprechend Anlage 2 Abs. 2 zu verfahren.“
22. Der Titel der Anlage 5 erhält die folgende Fassung: „Bewertung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen“.
23. Die Anlage 5 erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Bewertet werden:

1. Zeiten der Erziehung von eigenen oder angenommenen Kindern und von Pflegekindern unter 14 Jahren, für die der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Personensorge zusteht, die im gemeinsamen Haushalt leben oder gelebt haben und das sie bzw. er überwiegend alleine versorgt sowie
2. Zeiten der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt wie die Bewerberin bzw. der Bewerber, und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.

Zuordnung einer Punktzahl zur Dauer der Kindererziehung bzw. der Pflege von Angehörigen:

- 0 – 1 Jahr: 1 Punkt
- min. 2 Jahre: 2 Punkte
- min. 3 Jahre: 3 Punkte
- min. 4 Jahre: 4 Punkte
- min. 5 Jahre: 5 Punkte
- min. 6 Jahre: 6 Punkte.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg